

## **Satzung**

### **über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit**

#### **(Entschädigungssatzung)**

Auf der Grundlage von §4 und §21 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der seit dem 1. Januar 2018 geltenden Fassung hat der Stadtrat Herrnhut am 07.02.2019 folgende Entschädigungssatzung beschlossen.

#### **§ 1 Entschädigung nach Durchschnittssätzen**

- (1) Ehrenamtlich tätige Bürger und ehrenamtlich Tätige nach § 17 Absatz 1, Satz 2 SächsGemO erhalten gemäß § 21 Absatz 1 SächsGemO Ersatz ihrer notwendigen Auslagen und ihres Verdienstauffalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen. Soweit kein Verdienstauffall entsteht, wird folgende Entschädigung für den Zeitaufwand gewährt:

Entschädigung beträgt bei:

einer Tätigkeit von bis zu 3 Stunden Dauer	15,00 Euro
einer Tätigkeit von mehr als 3 bis 5 Stunden Dauer	20,00 Euro
einer Tätigkeit von mehr als 5 Stunden Dauer (Höchstsatz)	25,00 Euro

- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem notwendigerweise für die Verrichtung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Höchstsatz nach Absatz 1 nicht übersteigen.

#### **§ 2 Aufwandsentschädigung Stadtrat**

- (1) Stadträte und sonstige Mitglieder der Ausschüsse und Beiräte des Stadtrates erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung.

Diese wird gezahlt

1. bei Stadträten als monatlicher Grundbetrag in Höhe von 35,00 €.
  2. Der 1. und der 2. Stellvertreter des Bürgermeisters erhält zuzüglich zum monatlichen Grundbetrag als Stadtrat eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 12,00 € je Monat.
- (2) Bei zweimaligem unentschuldigtem Fehlen in aufeinanderfolgenden Sitzungen des Stadtrates, seiner Ausschüsse oder sonstiger, von der Stadt einberufener Sitzungen wird die Aufwandsentschädigung gekürzt. Die Kürzung beträgt 12,00 € für jede versäumte Sitzung.

- (3) Die Grundbeträge der Aufwandsentschädigung nach Abs. (1) 1. und 2. werden je Quartal in der Mitte des Quartals, für die ehrenamtlich Tätigen nach Abs. (1) Satz 3 ff. werden jährlich zum 01.07. gezahlt. Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als 3 Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über 3 Monate hinausgehende Zeit.

### **§ 3 Aufwandsentschädigung Wegewart und Baumschutzverantwortlicher**

- (1) Ehrenamtlich tätige Bürger erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung.

Diese wird gezahlt

1. dem Ortswegewart der Stadt Herrnhut, er erhält 205,00 € pro Jahr.
2. den Baumschutzverantwortlichen der Stadt Herrnhut, sie erhalten 205,00 € pro Jahr.

### **§ 4 Aufwandsentschädigung Schiedsstelle**

- (1) Ehrenamtlich tätige Bürger erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung.

Diese wird gezahlt

1. Die/der Vorsitzende der Schiedsstelle erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 205,00 € pro Jahr.
2. Die/der Stellvertreter(in) der Schiedsstelle erhält eine Aufwandsentschädigung von 155,00 € pro Jahr.
3. Die/der Protokollant(in) der Schiedsstelle erhält eine Aufwandsentschädigung von 155,00 € pro Jahr.

### **§ 5 Aufwandsentschädigung Wahlhelfer**

- (1) Ehrenamtlich tätige Bürger erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung.

Diese wird gezahlt

1. Die Vorsitzenden, Stellvertreter, Beisitzer und sonstige Mitglieder (Wahlhelfer) der Wahl- bzw. Abstimmungsorgane der Stadt Herrnhut erhalten 25,00 € pro Wahl- bzw. Abstimmungstag.
2. Bei verbundenen Wahlen und Abstimmungen erhöht sich der Entschädigungssatz um 10,00 € pro Wahl- und Abstimmungstag.  
Wahl- bzw. Abstimmungsorgane werden gebildet bei:  
Wahlen zum Europäischen Parlament  
Wahlen zum Deutschen Bundestag  
Wahlen zum Sächsischen Landtag  
Kommunalwahlen  
Volksentscheiden  
Bürgerentscheiden

3. Die/der Vorsitzende des Gemeindevwahlausschusses und die Vorsitzenden der Wahlvorstände erhalten zusätzlich zur Entschädigung einen einmaligen Zuschlag von 10,00 € pro Wahl- bzw. Abstimmungstag.
4. Für das Zurückbringen der Wahlunterlagen mit dem eigenen Kraftfahrzeug wird zusätzlich zur Entschädigung ein einmaliger Zuschlag von 10,00 € pro Wahlbezirk/ Abstimmungsbezirk gezahlt.

### **§ 6 Reisekostenersatz**

Bei Verrichtungen im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit außerhalb des Stadtgebietes erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach §§ 1-5 einen Reisekostenersatz in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Sächsischen Reisekostengesetzes (in der jeweils gültigen Fassung).

### **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit tritt nach öffentlicher Bekanntmachung in Kraft, mit gleicher Wirkung tritt die Entschädigungssatzung der Stadt Herrnhut vom 18.09.2001 außer Kraft.

Herrnhut, den 07.02.2019

Riecke  
Bürgermeister



## Heilungshinweis

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1, in Verbindung mit Abs. 5 SächsGemO gelten Satzungen und andere ortsrechtliche Vorschriften, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung oder des anderen Ortsrechts nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung oder des anderen Ortsrechts verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden sind.

Ist eine Verletzung nach Ziffer 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.